LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/4704
29. 11. 2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Gesetz dient dazu, die Änderung der derzeit geltenden Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker vom 19. August 2004 (GVBl. S. 423, BS 2125-2-1) vorzubereiten. Eine Neufassung dieser Landesverordnung ist erforderlich, um die Entwicklungen des Bologna-Prozesses umzusetzen sowie dadurch entstandene Widersprüche zur universitären Studienordnung (Bachelor, Master) zu beseitigen und so der aktuellen Ausbildungssituation an den Universitäten gerecht zu werden. Vor der Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker müssen die im Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2125-1, enthaltenen Regelungen im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ebenfalls an die geänderten universitären Studienordnungen angepasst werden.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes. Das Gesetz berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Änderungsgesetz führt weder im fachlich zuständigen Ministerium oder dessen Geschäftsbereich noch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu Mehrkosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 16. Januar 2018 – Vorabdruck verteilt am 30. November 2017

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 28. November 2017

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Malu Dreyer

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2125-1, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. entweder die staatliche Vorprüfung sowie die erste und zweite Staatsprüfung oder die Staatsprüfung bestanden hat,“.

2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. die Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 3,“.

   b) Nummer 3 wird gestrichen.

   c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

      Der Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt.

   d) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

      „4. die Inhalte der Prüfungen (Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte sowie Leistungsnachweise) des Studiums, die für dessen Anerkennung im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 erforderlich sind.“

3. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 8 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

   b) Nummer 9 wird gestrichen.

   c) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz dient dazu, die Überarbeitung der derzeit geltenden Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (APOLMChem) vom 19. August 2004 (GVBl. S. 423, BS 2125-2-1) vorzubereiten. Eine Neufassung dieser Landesverordnung ist erforderlich, um die Entwicklungen des Bologna-Prozesses umzusetzen sowie dadurch entstandene Widersprüche zur universitären Studienordnung (Bachelor, Master) zu beseitigen und so der aktuellen Ausbildungssituation an den Universitäten gerecht zu werden. Zuvor müssen die im Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2125-1, enthaltenen Regelungen im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ebenfalls an die geänderten universitären Studienordnungen angepasst werden.

Da es sich nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt, bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Das Gesetzesvorhaben ist ohne Auswirkung auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Der mittelständischen Wirtschaft entsteht kein Verwaltungsaufwand.

In die fachgesetzlich normierte Zuständigkeitsverteilung wird durch das Gesetz nicht eingegriffen, sodass den kommunalen Gebietskörperschaften keine neuen Aufgaben übertragen werden. Das Konnexitätsprinzip nach Maßgabe des § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes wird somit nicht berührt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die bisherige Regelung bezog sich ausschließlich auf den Staatsexamens-/Diplomstudiengang Lebensmittelchemie, der im Rahmen des Bologna-Prozesses durch den Bachelor-/Masterstudiengang Lebensmittelchemie abgelöst worden ist. Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass derzeit sowohl Personen, die den Staatsexamens-/Diplomstudiengang Lebensmittelchemie (mit staatlicher Vorprüfung sowie erster Staatsprüfung) als auch Personen, die den Bachelor-/Masterstudiengang Lebensmittelchemie (mit Master-Abschluss) absolviert haben, die berufspraktische Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker beginnen können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Die bisher in § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 AGLBR enthaltene Ermächtigung für das fachlich zuständige Ministerium, bei Personen, die über einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S.18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115; 2015 Nr. L 177 S. 60, Nr. L 268 S. 35; 2016 Nr. L 95 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, den gegebenenfalls für die Anerkennung erforderlichen Anpassungslehrgang sowie die gegebenenfalls für die Anerkennung erforderliche Eignungsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, kann entfallen. Diese Vorschrift stammt noch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BQFGRP) im Jahr 2013. Inzwischen erklärt § 9 Abs. 3 Satz 3 AGLBR unter anderem die Vorschrift des § 11 BQFGRP für anwendbar. § 11 Abs. 2 Satz 2 BQFGRP enthält für jedes fachlich betroffene Ministerium eine eigenständige Ermächtigung zur Regelung von Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine durch die in Buchstabe b vorgenommene Streichung erforderliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Unabhängig von der Art des universitären Abschlusses (1. Staatsprüfung oder Diplom oder Master) ermöglicht der neue § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 AGLBR dem fachlich zuständigen Ministerium, bei der beabsichtigten Neufassung der derzeit geltenden Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker, die Zugangsvoraussetzungen für die berufspraktische Ausbildung festzuschreiben. Damit der universitäre Abschluss als Zugangsvoraussetzung für diese anschließende berufspraktische Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker möglich ist, müssen die universitären Studienpläne zumindest die bisherigen Ausbildungsinhalte und Leistungsnachweise abdecken; hinsichtlich der genauen Aufteilung des Lehrstoffes und der Organisation der Prüfungen sollen der Hochschule dagegen keinerlei Vorgaben mehr gemacht werden. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs wird also einerseits eigenverantwortlich und abschließend vonseiten der Universität umgesetzt; andererseits ist der erfolgreiche Universitätsabschluss aber nach wie vor die Grundlage für die weitere berufspraktische Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker.

Durch die gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 AGLBR unverändert bestehende erforderliche Herstellung des Einvernehmens

zwischen dem fachlich zuständigen und dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium ist sichergestellt, dass die damit zu erwartenden Fragen von Anerkennung und Bewertung der neuen Abschlüsse im Verhältnis zu den bisherigen Abschlüssen adäquat gelöst werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rein formelle Änderung, die auf der Streichung des bisherigen § 9 Abs. 6 Nr. 9 AGLBR beruht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchst. b. Die Ermächtigungsgrundlage in § 11 Abs. 2 Satz 2 BQFGRP bestimmt ausdrücklich, dass in der Rechtsverordnung Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung) geregelt werden können. Somit kann die bisherige Vorschrift gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.